

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Bahar Haghanipour (GRÜNE)

vom 9. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. Februar 2026)

zum Thema:

Wie setzt der Senat das Gewalthilfegesetz in Berlin um? – Zeitplan, Reichweite und Anerkennungsverfahren

und **Antwort** vom 26. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Februar 2026)

Frau Abgeordnete Dr. Bahar Haghanipour (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/ 25132

vom 9. Februar 2026

über Wie setzt der Senat das Gewalthilfegesetz in Berlin um? – Zeitplan, Reichweite und Anerkennungsverfahren

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Schritte unternimmt der Senat, um das Gewalthilfegesetz des Bundes in Berlin umzusetzen?
Bitte alle bereits geplanten Termine und Prozesse genau auflisten und alle weiteren Prozesse möglichst genau zeitlich abschätzen.

Zu 1.:

A. Umsetzung Gewalthilfeplanung (Ausgangs- und Bedarfsanalyse, Entwicklungsplanung, Finanzierungskonzept)

Prozesse	Termine / Zeitrahmen
Datenerhebung für Ausgangs- und Bedarfsanalyse durch externen Dienstleister	• Bedarfserhebung im Hilfesystem: Oktober bis Dezember 2025 • Durchführung von vier Workshops zu den Themenfeldern Täterarbeit, Eingliederungshilfe und Pflege, Gemeinschaftsunterkünfte und Geflüchtete sowie Wohnungsnotfallhilfe im September und Oktober 2025 • Durchführung von fünf Workshops zu spezifischen Themen und Bedarfsgruppen, beispielsweise zu Bedarfen von queeren Personen oder besserer Vernetzung zur Gesundheitsversorgung zwischen September 2025 und Februar 2026

Prozesse	Termine / Zeitrahmen
	• 05. März 2026: Vorstellung und Diskussion der ersten Ergebnisse der Bedarfsabfrage mit Zivilgesellschaft • 15. April 2026: Finale Ergebnispräsentation durch externen Dienstleister • Ende April 2026: Bericht des externen Dienstleisters liegt vor
Einbezug der Zivilgesellschaft in Prozess der Umsetzung Gewalthilfeplanung	• Gründung eines Projektbeirats mit Mitgliedern aus dem Hilfesystem; Durchführung von zwei Sitzungen im Jahr 2025 • Durchführung von zwei Informationsveranstaltungen mit der Zivilgesellschaft im Juni und Dezember 2025. Dieser Austausch wird 2026 fortgesetzt. • Beteiligung von Projektevertreterinnen in allen Workshops
Erstellung Ausgangs- und Bedarfsanalyse, Erstellung Entwicklungsplanung, Finanzierungskonzept	April 2026 4. Quartal 2026

B. Umsetzung des GewHG auf Landesebene

Prozesse	Termine / Zeitrahmen
Erarbeitung, Abstimmung und Verabschiedung eines Landesausführungsgesetzes	• Erarbeitung Referentenentwurf und Abstimmung innerhalb der SenASGIVA im Zeitraum Oktober bis Dezember 2025 • Vorstellung Gesetzgebungsstand, weiterer Zeitplan und länderspezifischer Regelungsspielraum für das Berliner Gewalthilfegesetz bei Informationsveranstaltung mit Anti-Gewalt-Projekten im Dezember 2025

Prozesse	Termine / Zeitrahmen
	• Frühzeitige Beteiligung der Ressorts sowie der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Zeitraum Januar bis Februar 2026 • Erstellen der abschließenden redaktionellen Fassung des Referentenentwurfs auf Grundlage aller Rückmeldungen aus der Vorabbeteiligung im Februar 2026 • Einleitung der Vorabbeteiligung der Ressorts und Beauftragten, einschließlich Rechtsförmlichkeitsprüfung mit Frist bis Mitte März 2026 • Einleitung der Beteiligung der Bezirke, Verbände und Fachkreise sowie kollegiale Abstimmung mit Brandenburg geplant bis Mitte März 2026 • Überarbeitung des Referentenentwurfs auf Grundlage aller Rückmeldungen geplant von Mitte März bis Anfang April 2026 und Mitzeichnungsverfahren bis Mitte April 2026 • Finale Überarbeitungen und Anmeldung zur 1. Senatsbefassung nach Mitzeichnung, Beteiligung des Rates der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, 2. Senatsbefassung • Nach Beschlussfassung durch den Senat: Einbringung des Referentenentwurfs beim Abgeordnetenhaus • Befassung durch das Parlament und die beratenden Ausschüsse • Beschlussfassung durch das AGH nach 2. bzw. 3. Lesung • Abschluss des parlamentarischen Verfahrens und Verkündung und Ausfertigung im Anschluss

C. Qualitativer und Quantitativer Ausbau des Hilfesystem

Prozesse	Termine / Zeitrahmen
Erarbeitung von Qualitätstandards	• Durchführung von zwei Entwicklungsdialogen mit der Zivilgesellschaft im Januar und Februar 2026 • Planung weiterer Entwicklungsdialoge, z.B. zum Thema Zugang, Verweildauer und Auszug aus Schutzunterkünften Ende 1. Quartal 2026 • Vorlage finaler Qualitätstandards voraussichtlich in diesem Jahr
Beginnender Ausbau Schutzangebote und Fachberatungsstellen	In fortlaufender Umsetzung

D. Vorbereitung der Umsetzung des Landesausführungsgesetzes

Prozesse	Termine / Zeitrahmen
Nach Landesrecht zuständige Stelle	Aktuell finden im Kontext der GFMK Abstimmungs- und Planungsprozesse für die Etablierung einer zentralen, länderübergreifenden und nach Landesrecht zuständigen Stelle statt.
Statistische Erhebungen, Einzelfalldokumentation und Fallmanagement	• Erarbeitung eines Konzepts für eine integrierte technische Lösung zur Erhebung statistischer Daten und für das Fallmanagement seit Oktober 2025 durch den externen Dienstleister • Ausschreibung in Planung

2. Wie ist der Erarbeitungsstand des Landesgesetzes zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes?

Zu 2.: Es wird auf die tabellarische Darstellung in 1.B. verwiesen.

3. Welche Arten von Einrichtungen und Dienstleistungen wird das Landesgesetz zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes in Berlin voraussichtlich umfassen?

Zu 3.: Eine Aussage, welche konkreten Angebote und Maßnahmen unter das Berliner Gewalthilfegesetz gefasst werden, kann derzeit im Hinblick auf das laufende Gesetzgebungsverfahren nicht getroffen werden.

4. Werden Zufluchtswohnungen durch das Gesetz voraussichtlich adressiert und fallen diese nach Auffassung des Senats unter das Gewalthilfegesetz?
5. Werden sogenannte Zweite-Stufe-Wohnungen durch das Gesetz voraussichtlich adressiert und fallen diese nach Auffassung des Senats unter das Gewalthilfegesetz?

Zu 4. und 5.: Das Gewalthilfegesetz selbst benennt keine konkreten Angebote oder Maßnahmen wie Zufluchtswohnungen oder Zweite-Stufe-Wohnungen. Es enthält jedoch allgemeine Vorgaben für Angebote und Maßnahmen, die der Gewährleistung des ab 2032 in Kraft tretenden Rechtsanspruchs auf Schutz und Fachberatung dienen. Inwieweit diese Vorgaben auf Zufluchtswohnungen und Zweite-Stufe Wohnungen anzuwenden sind, wird sich erst aus der Zusammenschau der Bundesregelung mit dem Berliner Gewalthilfegesetz ergeben. Auch hierzu kann mit Blick auf das laufende Gesetzgebungsverfahren derzeit keine weitergehende Aussage getroffen werden.

6. In welchem Zeitrahmen wird die Trägeranerkennung im Rahmen des Gewalthilfegesetzes beginnen?
 - 6.1. Bis wann wird sie voraussichtlich abgeschlossen sein?

Zu 6. und 6.1.: Für die Trägeranerkennung muss gemäß § 7 Absatz 1 des Gewalthilfegesetzes eine nach Landesrecht zuständige Behörde benannt werden. Erfolgt die Benennung der zuständigen Behörde im Berliner Gewalthilfegesetz, kann mit der Trägeranerkennung also grundsätzlich ab Inkrafttreten des Berliner Gewalthilfegesetzes begonnen werden. Auf das laufende Gesetzgebungsverfahren wird verwiesen.

§ 7 Absatz 6 des Gewalthilfegesetzes regelt außerdem eine Anerkennungsfiktion für Träger, die bereits vor Inkrafttreten des Gewalthilfegesetzes Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen im Land betrieben haben oder denen Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen angeschlossen sind. Diese Träger gelten bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten des Gewalthilfegesetzes als anerkannt im Sinne des Gesetzes. Es wird daher damit gerechnet, dass der Großteil der Trägeranerkennungsanträge bestehender Träger für das Land Berlin erst gegen Ende dieses Zeitraums bei der dann zuständigen Behörde eingehen werden.

Ein Abschluss des Trägeranerkennungsverfahrens ist im Gewalthilfegesetz nicht vorgesehen. Die Trägeranerkennung soll auch künftig weiteren Trägern offenstehen und damit auch beispielsweise eine Anpassung der Angebote und Maßnahmen auf veränderte Bedarfe ermöglichen.

7. Welche weiteren gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen werden voraussichtlich angepasst werden müssen, um den Vorgaben des Gewalthilfegesetzes gerecht zu werden? Bitte den Zeitplan für die einzelnen Vorhaben darstellen.

Zu 7.: Inwieweit, neben dem Berliner Gewalthilfegesetz, eine Anpassung von weiteren gesetzlichen oder untergesetzlichen Regelungen gegebenenfalls erforderlich sein wird, kann erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens verlässlich festgestellt werden.

8. Wie werden die Projekte bei der Trägeranerkennung unterstützt?

8.1. Ist beispielsweise eine Kostenübernahme für die Mitgliedschaft in einem Dachverband geplant?

Zu 8. und 8.1.: Eine Aussage dazu, inwieweit und in welcher Form Unterstützung für die Träger zur Beantragung der Trägeranerkennung erforderlich sein wird, kann zu diesem Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens noch nicht getroffen werden. Dies wird von den Vorgaben zur Trägeranerkennung in der landesgesetzlichen Regelung und den weiteren Regelungen zur Förderung von Angeboten und Maßnahmen der Gewalthilfe abhängen.

9. Wie wird die Durchsetzung des Rechtsanspruchs sichergestellt?

Zu 9.: Strukturell wird das Land Berlin mit einem bedarfsgerechten Netz aus Schutz- und Fachberatungsangeboten die Gewährleistung des Rechtsanspruchs gewaltbetroffener Personen auf Schutz und Fachberatung sicherstellen.

Darüber hinaus wird im Einzelfall eine Gewährleistung des Rechtsanspruchs über das nach § 4 des Gewalthilfegesetzes umzusetzende Fallmanagement im Zusammenspiel mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle sichergestellt. Weitere Details hierzu werden sich aus dem Berliner Gewalthilfegesetz ergeben. Angesichts des laufenden Gesetzgebungsprozesses können hierzu zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Angaben gemacht werden.

Zuletzt haben Betroffene die Möglichkeit, ihren Anspruch im gerichtlichen (Eil-)Rechtsschutz geltend zu machen.

10. Ist eine Beschwerdestelle geplant?

Zu 10.: Das Gewalthilfegesetz sieht die Errichtung einer solchen Stellen nicht vor. Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel sind vorrangig für den bedarfsgerechten Ausbau von Fachberatung und Schutzplätzen vorgesehen.

Berlin, den 26. Februar 2025

In Vertretung

Micha Klapp

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung